

**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 25.07.2017, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. VHS - Neugestaltung Büro- und Geschäftsräume

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 28.07.2017, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Feuerwehrhofes, Friedrich-Ebert-Str. 20, I. OG**

Tagesordnung

1. Wahl und Amtszeit des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat)
2. Stadtwerkekonzern, Jahresberichte 2016;
Gesellschafterversammlung Städtische Werke Schwabach GmbH
Gesellschafterversammlung Stadtdienste Schwabach GmbH
3. Errichtung eines Ersatzneubaus für den Altstadtkindergarten – Vorentwurf
4. Satzung zu Änderung der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung
6. 1.Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte
7. Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2016
8. Haushalt der Stadt Schwabach 2017; Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung der Regierung von Mittelfranken
9. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2017
10. Parkraumbewirtschaftung: Antrag CSU / FDP Parkgebühren an Samstagen
11. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Schwabacher Innenstadt

Stadt Schwabach, 19.07.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung geschlossen

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung schließen wegen einer betrieblichen Veranstaltung am 27. Juli 2017 um 16 Uhr. Auch die Bibliothek und das Bürgerbüro werden um 16 Uhr geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 10.07.2017

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Wirtshaus-Kirchweih 2017 im Ortsteil Schaftnach

Vom 28.07. bis 31.07.2017 findet die diesjährige Wirtshaus-Kirchweih in Schaftnach statt.

Es werden folgende Betriebszeiten festgesetzt:

Freitag, 28.07., bis Montag, 31.07.2017, Betriebsende Freitag und Samstag 00:30 Uhr, Sonntag und Montag 24 Uhr.

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende/Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 22.07.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Kirchweih Unterreichenbach 2017

Vom 28. bis 31. Juli findet im Ortsteil Unterreichenbach die diesjährige Kirchweih statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Festzeltbetrieb:</u>
Freitag, 28.07.2017	16.00 – 22.00 Uhr	17:00 – 00:30 Uhr
Samstag, 29.07.2017	14.00 – 22.00 Uhr	15:00 – 00:30 Uhr
Sonntag, 30.07.2017	10.30 – 22.00 Uhr	11:00 – 23:00 Uhr
Montag, 31.07.2017	14.00 – 22.00 Uhr	10:00 – 23:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 14.07.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS)

vom 17.07.2017

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach:

Art. 1

In § 2 Absatz 2 wird der Begriff „**Pergolenplatz in der Südlichen Mauerstraße**“ nach dem Begriff „**Quartiersplatz an der Spalter Straße**“ eingefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Stadt Schwabach, 17.07.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) und zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung – FgZTGS)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 22a Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2008, und zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung - FgZTGS) vom 6.8.1991.

§ 1

(1) In § 9 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) wird nach Unterpunkt e) eingefügt:

„f) für das Nächtigen oder Lagern innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen,

g) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen.“

(2) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Fortsetzung von Seite 3

„Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn:

a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung gilt insbesondere für ausgewiesene Fußgängerzonen;

b) durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerheblich gefährdet wird.“

§ 2

Die Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung - FgZTGS) vom 6. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Namen der Satzung werden die Worte: „der Fußgängerzone und“ gestrichen. In der Klammer werden die Worte „Fußgängerzonen- und“ gestrichen und die Abkürzung „FgZTGS“ durch „TGS“ ersetzt.
2. § 1 und § 5 werden aufgehoben,
3. § 4 erhält folgende Fassung:
„Die öffentlichen Tiefgaragen nach § 2 dieser Satzung werden in den Formen des Privatrechts betrieben.“

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Schwabach, 17.07.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens (StadtwappenS – StWS) vom 17.07.2017

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Stadtwappen

Die Stadt Schwabach führt wie bisher folgendes Stadtwappen: in Rot über einem silbernen Brückenbogen ein silberner Zinnturm mit blauem Spitzdach, rechts begleitet von einem goldenen Schildchen, darin ein rotbewehrter schwarzer Adler, links von einem blauen, mit goldenen Schindeln bestreuten Schildchen, darin ein rotbewehrter goldener Löwe.

§ 2 Darstellung

(1) Bei einfacher Farbdarstellung werden Gold durch Gelb, Silber durch Weiß ersetzt.

(2) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sind die herkömmlichen heraldischen Schraffuren (Punkte für Gold, waagrechte Striche für Blau und senkrechte Striche für Rot) zu verwenden. Bei kleinerer Darstellung soll die Punktierung unterbleiben.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

§ 3 Führung des Stadtwappens

Das Stadtwappen wird in den Siegeln der Stadt geführt. Dies gilt nicht für die Standesbeamten.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für Darstellungen erteilt werden, die die Vorgaben des § 1 und § 2 erfüllen.
- (5) Ausnahmen von Absatz 4 können im Einzelfall gestattet werden, soweit sichergestellt ist, dass eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwabach und einer Verwechslung mit dem Stadtwappen nach § 1 ausgeschlossen ist.

§ 5 Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen

- (1) Wird das Stadtwappen in Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung verwendet, so muss dieses so geführt werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann.
- (2) Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Schwabach haben oder in besonderer Beziehung zu Schwabach stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6 Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Es dürfen nur Gegenstände mit dem Stadtwappen geschmückt oder gekennzeichnet werden, die hierfür aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verwendungszwecks geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwabach durch die Art und Weise der Verwendung ausgeschlossen ist. Sie wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Stadtwappen geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung der verwendeten Stadtwappen bereits genehmigt ist.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 9 Widerruf

(1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Genehmigung die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt;
2. die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 weggefallen sind oder
3. die festgesetzte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Stadt Schwabach, 17.07.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister